

Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Stadtgemeinde Korneuburg

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg hat in seiner Sitzung vom 14.12.2022 folgende Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Stadtgemeinde Korneuburg beschlossen:

für das gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsunternehmen der Stadtgemeinde Korneuburg.

§1

In der Stadtgemeinde Korneuburg werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühr
- b) Abfallwirtschaftsabgabe

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Korneuburg.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- 1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
 1. Restmüll
 2. Kompostierbaren (biogenen) Abfällen
 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, ...)
 4. Sperrmüll

zu sammeln.

- 2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 80, 120, 240, 660, 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Das Mindestbehältervolumen beträgt 80 Liter je Abfuhr.

Der Restmüll wird einer **Mechanisch Biologischen Aufbereitung** zugeführt.

- 3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 80, 120, 240, 660 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

- 4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240, 660, 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- 5) Leicht- und Metallverpackungen sind in den zur Verfügung gestellten Müllsäcken bzw. Müllbehältern mit einem Volumen 110 Liter-Sack, Behälter 240, 660, 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- 6) Altglas ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).

Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- 7) Sperrmüll wird viermal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem)
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).

Sperrmüll wird einer **Mechanisch Biologischen Aufbereitung** zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- 1) Bei vorübergehendem Mehraufwand können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben bei der Stadtgemeinde bezogen werden.

Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.

- 2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Stadtgemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf beim Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Die von der Stadtgemeinde gekennzeichneten Müllsäcke müssen in zugebundenen Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

- 3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

- 4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Stadtgemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.

- 5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Stadtgemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Stadtgemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zuteilt.

- 6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6 Abfuhrplan

- 1) Im Pflichtbereich werden
 - a) 26 Einsammlungen von Restmüll
 - b) 13,26 Einsammlungen von Altpapier
 - c) 41 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

- 2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammmlung im Holsystem viermal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

§ 7 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- 1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus dem Behandlungsanteil.
- 2) Die Berechnung des Behandlungsanteils erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- 3) Die Grundgebühr je Entleerung beträgt:
 - 1) Bei Behältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Restmüllbehälter und Abfuhr 14-tägig, 26 Abfahren pro Jahr (beinhaltet Bioabfallbehälter bis zur Volumsgleichheit der Restmüllbehälter, sowie mindestens einen Altpapierbehälter mit 240 Liter mit 13 Abfahren bzw. 26 Abfahren pro Jahr)

a)	für einen Müllbehälter von	80 Liter	€	6,13
b)	für einen Müllbehälter von	120 Liter	€	9,06
c)	für einen Müllbehälter von	240 Liter	€	17,69
d)	für einen Müllbehälter von	660 Liter	€	47,49
e)	für einen Müllbehälter von	1100 Liter	€	78,16

- 2) für Müllsäcke von 60 Liter Fassungsvermögen für eine einmalige Benutzung € 5,35
- 3) Sind die entsprechend Pkt. 3.1 zugeteilten Bioabfallbehälter nicht ausreichend, können weitere Bioabfallbehälter aufgestellt werden.

Bei zusätzlichen Bioabfallbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Bioabfallbehälter und Abfuhr bei 41 Abfahren pro Jahr

a)	für einen Bioabfallbehälter von	80 Liter	€	1,56
b)	für einen Bioabfallbehälter von	120 Liter	€	2,33
c)	für einen Bioabfallbehälter von	240 Liter	€	4,48
d)	für einen Bioabfallbehälter von	660 Liter	€	11,52

- 4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 40% der Abfallwirtschaftsgebühr.

§ 8 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres fällig.

§ 9 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Stadtgemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Stadtamt abzugeben.

§ 10 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11 Inanspruchnahme von Grundstücken, Auskunftspflicht

Soweit es zur Vollziehung der Abfallwirtschaftsverordnung bzw. des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 erforderlich ist, sind die Organe der Stadtgemeinde Korneuburg sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Grundstücke und Gebäude zu betreten, zu besichtigen, Auskünfte zu verlangen und Kontrollen vorzunehmen.

Der Liegenschaftseigentümer oder Nutzungsberechtigter ist – ausgenommen bei Gefahr in Verzug – spätestens beim Betreten des Grundstückes zu verständigen und er hat das Betreten des Grundstückes zu ermöglichen (§ 31 NÖ AWG 1992).

§ 12 Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:



Christian Gepp MSc.

Angeschlagen am 15.12.2022

Abgenommen am 30.12.2022

Korneuburg, am 15.12.2022